

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 14.12.2015

Drucksache Nr. **2015/269**

Federführung Stadtkämmerei  
Sachbearbeiter Detlef Huber  
Stand 17.11.2015  
Aktenzeichen 720.10  
Mitwirkung

### **Abfallwirtschaft** **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ab dem 01.01.2016**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung. Er tut dies auf der Grundlage der hier ebenfalls beigefügten Kalkulation mit allen darin enthaltenen Berechnungsparametern und Annahmen.

#### **Sachdarstellung**

Nach einer spürbaren Senkung der Abfallgebühren im Jahr 2010 wurde zum 01.01.2015 - auch zur Abdeckung der Verlustvorträge der Jahre 2012 und 2013 - eine Gebührenerhöhung vorgenommen, damit sind alle Verlustvorträge bis 31.12.2013 ausgeglichen. Die für das Jahr 2016 aufgestellte Kalkulation zeigt, dass trotz der Einführung der Biotonne und einem gleichzeitigen vollständigen Austausch der Restmüllbehälter die Gebühren konstant gehalten werden; teilweise sogar gesenkt werden können. So bleibt es bei der Grundgebühr von 60,00 Euro für die 80-Liter-Restmülltonne und der Gewichtsgebühr von 0,26 Euro pro KG gewogenem Restmüll. Für die Biomülltonne wird entsprechend früherer Beschlusslage keine Grundgebühr erhoben, als Gewichtsgebühr werden für den Biomüll 0,20 Euro pro KG gewogenem Abfall festgesetzt. Die Grundgebühr für die 1,1-cbm-Restmüllcontainer kann von bisher 420,00 Euro pro Jahr auf 378,00 Euro pro Jahr ermäßigt werden, der Müllsack vergünstigt sich von bisher 12,00 Euro auf 11,00 Euro.

Parallel dazu haben wir die Pauschalgebühr für Wiegungen unterhalb 5 KG beim Restmüll auf 0,78 Euro (von bisher 1,30 Euro) gesenkt, für die Pauschalgebühr beim Biomüll werden 0,60 Euro festgesetzt. Dies entspricht jeweils der Gebühr von 3 KG je Abfallart.

Die Änderungssatzung fällt umfangreich aus, da die neue Gebührenstruktur Auswirkungen auf große Teile der Satzung zeigt.

#### **Erklärungen zur Kalkulation:**

Im Bereich „Fixkosten“ werden die Ausgaben für den externen Entsorger wie auch die gesamten Verwaltungskosten dargestellt. Im Bereich „Variable Kosten“ werden diejenigen Ausgaben dargestellt, die für die Entsorgung des Abfalls anfallen. Da nach ständiger

Rechtsprechung Anreize zur Abfallvermeidung gesetzt werden müssen, dürfen maximal 50 % der Gesamtkosten auf die Grundgebühren entfallen, auch wenn die Kalkulation einen tatsächlich höheren Wert ergeben würde; deshalb erfolgt die Gegenüberstellung Fixkosten zu Gesamtkosten.

Die künftige Aufteilung bzw. Trennung der Fraktionen Restmüll zu Biomüll können wir lediglich schätzen und haben mit einem Verhältnis 2/3tel zu 1/3tel hier auch die Erfahrungswerte von Entsorgern mit einfließen lassen. Eine Verschiebung im Verhältnis der Fraktionen hätte auf die Gebühr aber keine Auswirkung, da die Entsorgungsgebühren nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden..

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt/Wirtschaftsplan:

Die Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 7200 liegen jeweils bei 1.390.000 €.

--

### **Anlagen**

Gebührenkalkulation 2016  
Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung